

Antragsteller/in

Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre E-Mail-Adresse eintragen!
E-Mail-Adresse der örtlich zuständigen Veterinärbehörde geflugelpest@emsland.de	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 31, 34, 47 oder 50 VO (EU) 2020/687

- Einzelgenehmigung**
 Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Bruteiern	Tierart:	Anzahl Eier je Tag:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Konsumeiern	Tierart:	Anzahl Eier je Tag:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Eiern zur Verarbeitung	Tierart:	Anzahl Eier je Tag:

Herkunftsbetrieb:

Name (ggf. Farm-/Stallname):	Registriern./Betriebsnr./VVVO-Nr.: 03 454
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Empfangsbetrieb (Brütereier, Packbetrieb, Verarbeitungsbetrieb für Eierprodukte):

Name	Registriern./Betriebsnr./VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:

Name	Registriern./Betriebsnr./VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	
KFZ-Kennzeichen (Zugfahrzeug und Anhänger):	

Bei Beantragung einer Einzelgenehmigung bitte angeben!

Angaben zum voraussichtlichen Versandbeginn (Verladebeginn):	
Datum:	Uhrzeit:

➤ **Bei Bruteiern: (Untersuchungsvorgaben gem. Maßnahmenplan der Brütereier werden eingehalten)**

- Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.**
 Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:

--

➤ **Bei Konsumeiern: Es wird versichert, dass**

- die Konsumeier in Einwegverpackungen oder Verpackungen, die gereinigt und desinfiziert werden können, verpackt werden.**
 auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.



➤ **Bei Eiern zur Verarbeitung:**

- Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.

➤ **Bei Antrag einer Dauergenehmigung:**

- Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Der Verbringungsverfahren erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone (ehemals Sperrgebiet) werden nur in Einmalschutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Vom Veterinäramt auszufüllen:

Der beantragte Transport wird genehmigt.

Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von 35 Euro zu tragen. Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzzeichens _____ zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12 und Ziffer XVIII.2.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

_____ Datum

_____ Stempel / Unterschrift

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250